



Statuten

1.0.0

gültig ab 13. März 2025

Art. 1 Name

Unter dem Namen Zürcher Filmstiftung besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung bezweckt die Förderung des professionellen Filmschaffens sowie der Digitalen Kultur¹ im Kanton Zürich.
- ² Sie unterstützt namentlich alle Massnahmen, die geeignet sind, dass sich das hiesige Filmschaffen sowie die Digitale Kultur² sowohl qualitativ als auch quantitativ entwickeln und national und international bestehen können. Dazu zählen auch solche, welche Zürich zur Bedeutung und zum Ruf einer Filmstadt zu verhelfen vermögen.
- ³ Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Der Stiftungszweck wird unter anderem erreicht durch:
 - a. die finanzielle Unterstützung der Erarbeitung von Drehbüchern oder Drehvorlagen und der Entwicklung, der Produktion und der Auswertung audiovisueller Projekte,
 - b. die Unterstützung von Massnahmen, welche der Stärkung und dem Ausbau des Filmstandortes Zürich dienen,
 - c. die Auszeichnung besonderer Leistungen im hiesigen Filmschaffen sowie
 - d. die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
 - e. die finanzielle Unterstützung von Projekten der Digitalen Kultur. Darüber hinaus können Massnahmen unterstützt werden, welche die Vernetzung der Digitalen Kultur und den Standort Zürich als Ort der digitalen Innovation fördern.³
- ² Die Finanzhilfen können als nicht rückzahlbare Geldleistungen, Zinszuschüsse, Bürgschaften oder bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet werden.
- ³ Die Finanzhilfen können nach Qualitätskriterien (selektive Förderung), nach Erfolgskriterien (erfolgsabhängige Förderung) oder nach anderen in einem Reglement aufzuführenden Kriterien zugesprochen werden (vgl. Art. 9 Abs. 4).

Art. 4 Vermögen

Die Stifter widmeten der Stiftung ein Kapital von 1'000 Franken. Ein Starthilfebeitrag aus dem Lotteriefonds des Kantons Zürich wurde dem Stiftungskapital zugeschlagen.

¹ Ergänzungen vom 5. Februar 2025

² Ergänzungen vom 5. Februar 2025

³ Ergänzungen vom 5. Februar 2025

Art. 5 Finanzierung

Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten:

- a. aus Erträgen des Stiftungskapitals,
- b. aus Beiträgen der öffentlichen Hand,
- c. aus privaten Zuwendungen und
- d. aus dem Stiftungskapital bis zu höchstens seiner Hälfte.

Art. 6 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat,
- b. die Fachkommissionen und Jurys⁴,
- c. die Geschäftsstelle und
- d. die Revisionsstelle.

Art. 7 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Der Regierungsrat des Kantons Zürich, der Stadtrat von Zürich und der Verein «Zürich für den Film» wählen je zwei Mitglieder. Ein Mitglied wird im Wechsel einmal vom Regierungsrat des Kantons Zürich, das nächste Mal vom Stadtrat von Zürich gewählt. Die verbleibenden zwei Sitze werden auf dem Wege der Kooptation durch den Stiftungsrat besetzt.⁵

² Das Präsidium wird aufgrund gemeinsamer Beschlüsse des Regierungsrats des Kantons Zürich und des Stadtrats von Zürich bestimmt.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Stiftungsrat kann Beisitzende bestimmen, welche nicht Mitglied des Stiftungsrates sind und entsprechend über kein Stimmrecht verfügen.⁶

Art. 8 Organisation

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können unter Mitwirkung aller Mitglieder⁷ auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

² Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden.

³ Das Nähere regelt das Reglement (vgl. Art. 9 Abs. 4).

Art. 9 Aufgaben

¹ Der Stiftungsrat hat die Oberleitung der Stiftung und vertritt sie im Verkehr mit Behörden. Er hat alle Geschäfte zu besorgen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

⁴ Ergänzung vom 21. März 2017

⁵ Änderung vom 1. Juni 2019

⁶ Einfügung vom 11. April 2023

⁷ Einfügung vom 11. April 2023

- ³ Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a. Wahl von Fachkommissionen, Jurys⁸ und der Revisionsstelle;
 - b. Erlass der Stiftungsreglemente;
 - c. Genehmigung des Budgets;
 - d. Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz; sowie
 - e. Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates (vgl. Abs. 5), der Fachkommissionen und Jurys.
- ⁴ Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Diese Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- ⁵ Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine angemessene Vergütung vorsehen. Die Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

Art. 10 Fachkommissionen und Jurys

- ¹ Fachkommissionen obliegt es, über die Zusprechung von finanziellen Beiträgen und Darlehen zu entscheiden.
- ² Jurys werden zur Beurteilung von Wettbewerben und Auszeichnungen eingesetzt.⁹
- ³ Das Nähere regeln die jeweiligen Reglemente (vgl. Art. 9 Abs. 4).
- ⁴ Fachkommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Sie konstituieren sich selbst.¹⁰
- ⁵ Jurys bestehen aus ein bis drei Mitgliedern. Sie konstituieren sich selbst.¹¹
- ⁶ Die Amtsdauer für Mitglieder der Fachkommissionen beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- ⁷ Die Amtsdauer der Mitglieder der Jurys ist auf die Dauer eines Auswahlverfahrens bzw. eines Wettbewerbs gem. Abs. 2 befristet. Wiederwahlen sind möglich.¹²

Art. 11 Grundsätze der Beitragsgewährung¹³

- ¹ Gesuche um finanzielle Unterstützungen im Sinne von Art. 3 Ziff. 1 Buchstabe a und e¹⁴ einreichen kann in der Regel, wer seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich seinen gesetzlichen Wohn- oder Geschäftssitz hat.
- ² Die Stiftung muss mit der Gesamtheit der Fördermittel einen Regionaleffekt im Kanton Zürich von mindestens 150 Prozent bewirken. Zu diesem Zweck sind Gesuchstellende vertraglich zu verpflichten, einen im Förderentscheid festgelegten Regionaleffekt im Kanton Zürich zu erbringen.
- ³ Unter «Regionaleffekt» wird das prozentuale Verhältnis zwischen dem ausbezahlten Förderbeitrag sowie der im Kanton Zürich tatsächlich getätigten und anerkannten Ausgaben verstanden.
- ⁴ Die Gesuchstellenden sind zudem verpflichtet, in ihrer Filmequipe einen Ausbildungsplatz für Nachwuchsfilmschaffende (Stagiaire) bereitzustellen.
- ⁵ Für die Zusprechung eines Beitrages ist in erster Linie der künstlerische und kulturelle Wert eines Projektes massgeblich. Daneben sollen auch die Professionalität eines Konzepts, die voraussichtliche Resonanz und Relevanz des Projekts, seine Bedeutung für das hiesige Filmschaffen oder die

⁸ Änderung vom 21. März 2017

⁹ Änderung vom 21. März 2017 und 11. April 2023

¹⁰ Änderung vom 21. März 2017

¹¹ Einfügung vom 21. März 2017

¹² Einfügung vom 21. März 2017

¹³ Einfügungen vom 21. März 2017

¹⁴ Ergänzung vom 5. Februar 2025

hiesige Digitale Kultur¹⁵, seine Originalität und seine Glaubwürdigkeit berücksichtigt werden.

⁶ Der Stiftungsrat legt die Ausführungsbestimmungen (Gewichtung der einzelnen Kriterien, anrechenbare Kosten, Controlling, Überprüfung Regionaleffekt etc.) in den Reglementen fest (vgl. Art. 9 Abs. 4).

Art. 12 Ermessen

¹ Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

² Die Gesuche um finanzielle Unterstützungen werden im Rahmen der Vergabegrundsätze nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt.

Art. 13 Geschäftsstelle

¹ Der Stiftungsrat richtet eine Geschäftsstelle ein.

² Diese bereitet die Geschäfte von Stiftungsrat, allfälligen Ausschüssen, Jurys sowie der Fachkommissionen vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Art. 14 Revisionsstelle¹⁶

¹ Mit den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten wird eine unabhängige, externe Revisionsstelle beauftragt.

² Die Revisionsstelle prüft zudem die statutengemässe Verwendung des Vermögens. Der Stiftungsrat unterbreitet den jährlichen Bericht der Aufsichtsbehörde.

Art. 15 Rechnungslegung

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2004.

Art. 16 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Kantons Zürich.

Art. 17 Änderung

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 86 ff. ZGB sind vom Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 18 Liquidation

¹ Der Stiftungsrat stellt der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Aufhebung, sofern die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben.

² Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist bis zur Hälfte des vom Fonds für gemeinnützige Zwecke des Kantons Zürich zur Verfügung gestellten Starthilfebeitrags diesem zurückzuerstatten. Das diesen Betrag übersteigende Vermögen ist einer Institution im Kanton Zürich mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

¹⁵ Ergänzung vom 5. Februar 2025

¹⁶ Änderung vom 4. Juli 2011

³ Die Aufsichtsbehörde hat sodann die Aufhebung oder Liquidation zu verfügen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 02. Mai 2024.